

Vollziehungsverordnung

zur Geschäftsordnung des Synodalarates, zum Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden und zum Stimmrechtsgesetz

(Vom 19. April 1989)

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf §§ 18 und 19 des Synodalgesetzes über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden vom 24 Oktober 1973, Art 28 der Geschäftsordnung des Synodalarates vom 17 Juni/29 Oktober 1970, das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG)

beschliesst:

- a. Verfahrensbestimmungen für Eingaben und Rechtsmittel, die dem Synodalrat eingereicht werden

§ 1

Für alle Eingaben und Rechtsmittel, die beim Synodalrat eingereicht werden, gilt sinngemäss das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3 Juli 1972.

- b. Befugnisse des Synodalverwalters im Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 2

Dem Synodalverwalter werden folgende Aufgaben und Befugnisse zugewiesen, die nach dem kantonalen Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 Angelegenheit des Justizdepartementes sind:

- a. Anordnung von Ersatzwahlen gemäss § 23 Abs. 2 StRG,
- b. Zustellung von Drucksachen an die Gemeindeganzleien gemäss § 37 Abs. 3 StRG,
- c. Bewilligung weiterer Urnenkreise gemäss § 42 Abs. 2 StRG,
- d. Bewilligung eines gemeinsamen Urnenbüros für die Vorurne mehrerer Urnenkreise gemäss § 42 Abs. 3 StRG,
- e. abweichende Festsetzung der Samstagsurne und Bewilligung des Verzichtes auf die Samstagsurne gemäss § 48 Abs. 2 StRG,
- f. Lieferung von Stimmmaterial an die Gemeinden gemäss § 37 Abs. 3 StRG,
- g. Ermächtigung der Gemeinden zur Bestellung eines besonderen Auszählbüros gemäss § 80 Abs. 2 StRG;
- h. provisorische Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses und Entgegennahme der Meldungen durch die Urnenbüros bei Sachabstimmungen der Landeskirche gemäss § 82 Abs. 3 StRG;
- i. Entgegennahme der Abstimmungsakten bei Abstimmungen der Landeskirche und Gemeindeganzleien gemäss § 83 Abs. 2 StRG;
- j. Entgegennahme der Wahlvorschläge gemäss § 29 Abs. 1 StRG;
- k. Entgegennahme der Wahlvorschläge und der Protokoll doppelt gemäss § 87 Abs. 4 StRG;
- l. Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Wahllisten für die Synodalwahlen und Verfassungsratswahlen gemäss § 97 Abs. 1 StRG;
- m. Publikation der bereinigten Wahllisten im Kantonsblatt gemäss § 97 Abs. 2 StRG;
- n. erstinstanzliche Beaufsichtigung des Abstimmungswesens gemäss § 147 StRG;
- o. Erlass von unaufschiebbaren Weisungen für die Abstimmungen, soweit der Synodalrat nicht selber solche erlassen hat, gemäss § 148 StRG;

p. Genehmigung der von der Synodalverwaltung angeordneten Ersatzwahlen gemäss § 154 Abs. 2 StRG;

§3

Alle übrigen im Stimmrechtsgesetz dem Justizdepartement zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse bei Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinden verbleiben beim Synodalrat.

§4

Die Verordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Publikation in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. Januar 1974.

Luzern, den 19. April 1989

Im Namen des Synodalrates

Die Präsidentin:
Beatrice Sidler-Tobler

Der Synodalverwalter:
Kurt Irniger